

Änderung der Standesregeln und der Richtlinie zum Bildungs-Pass

Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz vom 25. September 2009 über die Änderung der vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs herausgegebenen „Standesregeln“ und der Richtlinie zum Bildungs-Pass, BMJ-B 11.856/009-I 6/2009

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs hat in seiner Delegiertenversammlung am 16. 5. 2009 einstimmig (mit dem Bundesministerium für Justiz akkordierte) Änderungen des Punktes 1.7 seiner „Standesregeln“ sowie Änderungen seiner Richtlinie zum Bildungs-Pass beschlossen.

Die Änderungen der Standesregeln in Punkt 1.7 (betreffend die Zulässigkeit der Verwendung der Bezeichnung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, die erlaubten Eintragungen in die elektronische Gerichtssachverständigenliste, den Inhalt der Homepage von Gerichtssachverständigen und die Zulässigkeit der Verknüpfung einer solchen Homepage mit vom Sachverständigen im Wirtschaftsleben sonst verwendeten Homepages) sollen einerseits das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit berücksichtigen und andererseits dem berechtigten Mitteilungsbedürfnis des Sachverständigen gerecht werden.

Mit der Beschlussfassung wurde die Ergänzung der Standesregeln für alle Mitglieder der Landesverbände des Hauptverbands der allgemein beeideten und gerichtlich

zertifizierten Sachverständigen Österreichs verbindlich. Die Einhaltung dieser Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Darstellung der Sachverständigen im Internet kann aufgrund der ihnen zugestandenen allgemeinen Gültigkeit von allen bei Gericht tätig werdenden Sachverständigen verlangt werden. Sollten Sachverständige im Zusammenhang mit ihrer gerichtlichen Tätigkeit gegen diese Regeln verstoßen, steht den Gerichten – abgesehen von einem allfälligen Vorgehen nach §§ 10, 12 SDG – auch die Möglichkeit offen, dies dem jeweiligen Landesverband, dem der Gerichtssachverständige angehört, zur Kenntnis zu bringen.

Die beschlossenen **Änderungen der Richtlinie zum Bildungs-Pass**, der seit seiner Einführung im Jahr 2002 ein wesentliches Instrument zum Nachweis der vom Sachverständigen im Sinn des § 6 Abs 3 SDG absolvierten Fortbildungsaktivitäten darstellt (zur Einrichtung des Bildungs-Passes durch den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs siehe die Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz vom 17. 6. 2002, JABI 2002/25), betreffen insbesondere organi-

satorische Maßnahmen (etwa die Zusammensetzung der Evaluierungskommission und die Voraussetzungen für die positive Evaluierung einer Fortbildungsaktivität) sowie terminologische Anpassungen.

Konsolidierte Versionen der aktuellen „Standesregeln“ sowie der geänderten Richtlinie zum Bildungs-Pass werden in Kürze auf der Homepage des Hauptverbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs unter der Adresse www.gerichts-sv.at abrufbar sein.

Anmerkung:

*Die oben erwähnte Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz vom 17. 6. 2002 über die **Einrichtung eines Bildungs-Passes für Sachverständige**, JABI 2002/25, sowie die **Richtlinie zum Bildungs-Pass** sind in **SV 2002/3, 113 f** abgedruckt.*

Harald Krammer